Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6968

04. 03. 94

Sachgebiet 800

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

In den Verwaltungen der Länder und Kommunen in Ostdeutschland ist der bisherige Abbau von Personal trotz großer Anstrengungen noch nicht ausreichend. Infolge der von den ostdeutschen Ländern geplanten Kommunal- und Gebietsreformen wird die Verkleinerung der kommunalen Personalkörper möglich und notwendig. Auch für betriebsbedingte Kündigungen in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung wird eine längere Frist benötigt. Ein weiterer Personalabbau ist notwendig, um die sehr hohen Personalkosten in den Haushalten der ostdeutschen Länder und Kommunen zu verringern.

Um zu vermeiden, daß durch eine undifferenzierte Anwendung der sogenannten Sozialauswahl insbesondere die Arbeitnehmer betroffen werden, die nach dem 6. Mai 1990 — dem Tag der ersten freien Kommunalwahlen in der damaligen DDR — in den öffentlichen Verwaltungen in den ostdeutschen Ländern eingestellt wurden, soll § 1 des Kündigungsschutzgesetzes um eine Regelung ergänzt werden, nach der ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet wird, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung in den ostdeutschen Ländern begründet wurde. Diese Regelung soll zum 31. Dezember 1996 außer Kraft treten.

B. Lösung

Einführung einer bis Ende 1996 befristeten Sonderregelung im Kündigungsschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den ostdeutschen Ländern und Kommunen wird die Möglichkeit eröffnet, Personalkosten zu sparen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 804 11 — Kü 2/94

Bonn, den 3. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt (gemäß Artikel 55 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 [BGBl. I S. 278, 283]) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Kündigung von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die wegen dringender betrieblicher Erfordernisse erfolgen, wird ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung derjenigen Arbeitnehmer vermutet, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung des vorgenannten Gebietes begründet wurde."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Begründung

Für die im Anschluß an die von den ostdeutschen Ländern geplanten Gemeindegebietsreformen möglich und notwendig werdenden Verkleinerungen der kommunalen Personalkörper, aber auch für betriebsbedingte Kündigungen in anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung in diesen Ländern, wird eine längere Frist benötigt.

Dabei soll vermieden werden, daß durch die undifferenzierte Anwendung der sogenannten Sozialauswahl insbesondere die Arbeitnehmer betroffen werden, die nach dem 6. Mai 1990, dem Tag der ersten freien Kommunalwahl in der damaligen DDR, eingestellt wurden, die im öffentlichen Dienst vorher keine Chance hatten und auf die eine der Demokratie verpflichtete Verwaltung nicht verzichten kann.

Die Möglichkeit eines gekündigten Arbeitnehmers, im Einzelfall den Beweis anzutreten, daß seine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, wird dadurch nicht berührt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht den mit der personellen Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern und Kommunen sowie im Bereich der in Artikel 3 des Einigungsvertrages gelegenen Bundeswehreinrichtungen verbundenen Personalabbau nach wie vor als dringend notwendig an, um einen rechtsstaatlichen, effizienten öffentlichen Dienst aufzubauen und andererseits die dem Einigungsvertrag zugrundeliegenden haushaltsmäßigen Ziele auch auf dem Personalsektor zu erreichen. Das gleiche gilt für den erforderlichen Personalabbau bei Bundeswehreinrichtungen in diesem Gebiet. Sie begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, der verhindern soll, daß gerade die nach der politischen Wende eingestellten Beschäftigten aufgrund ihrer kürzeren Dienstzeiten in besonderer Weise von Entlassungen betroffen werden.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, daß die vom Bundesrat beabsichtigte Ergänzung des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes um eine befristete Regelung, der zufolge ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung der nach dem 6. Mai 1990 eingestellten Arbeitnehmer vermutet wird, unter sozialen Gesichtspunkten zu wenig befriedigenden Ergebnissen führen kann und verfassungsrechtlich relevante Fragestellungen aufwirft, die noch klärungsbedürftig erscheinen. Ob die im Entwurf vorgesehene Abgrenzung allein nach dem Datum der Einstellung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreicht, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333